

Faustball Deutschland e.V. - Satzung vom 14. Juli 2024

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Faustball Deutschland e.V.“, im folgenden Faustball Deutschland genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in Leipzig. Der Verein wurde am 12.03.2004 gegründet. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Vision, Faustball-Weg, Ziele und Aufgaben

- (1) Mit der Vision „Vitalität für alle. Alleinsein für niemand.“ entwickeln die Faustballerinnen und Faustballer Deutschlands unter dem Dach von Faustball Deutschland den Faustball gemeinsam zu einem bedeutenden, vorbildhaften Teamsport und Treffpunkt. Die Anziehungskraft von Faustball bringt Menschen zum sportlich-fairen Wettstreit und darüber hinaus zusammen – gleichberechtigt, gleich jeden Geschlechts, gleich jeder Herkunft, Hautfarbe, Sexualität, Religion, aus allen Altersklassen und sozialen Schichten, mit unterschiedlichen Leistungsambitionen. Die Faustball-Strategie, auf den Weg gebracht und verabschiedet in Fulda am 20. November 2022, mit ihren Bestandteilen „Vision“, „Faustball-Weg“ (Mission), die „8 Faustball-Werte“ und die „16+1 Aktionsfelder“ bildet den verbindlichen Ordnungsrahmen für strategische Initiativen und die operative Umsetzung.
- (2) Faustball Deutschland setzt es sich zum Ziel, die Bedingungen und Grundlagen des Faustballspiels fortwährend zu verbessern und seine kulturellen, sportlichen und humanitären Werte zu fördern.
- (3) Faustball Deutschland hat die Aufgabe, das Faustballspiel in allen seinen Erscheinungsformen und auf allen Ebenen zu fördern und alle Faustballerinnen und Faustballer in Deutschland zu vertreten. Es ist seine Aufgabe, den Spielbetrieb in Meisterschaftsspielen und Leistungsklassen, wie die Faustball-Bundesligen, die Spiele um die Deutschen Faustballmeisterschaften, die Aufstiegsspiele sowie andere offizielle nationale Wettbewerbe zu veranstalten, für den Faustballsport eine einheitliche Regelauslegung im Einklang mit den internationalen und nationalen Bestimmungen zu gewährleisten und schließlich für den Faustballsport Angebote und Artikel auf ihre Eignung zu überprüfen. Mit der Aufgabenübertragung durch den Deutschen Turner-Bund (DTB) hat Faustball Deutschland seit 2010 zusätzlich alle bisher vom Technischen Komitee Faustball des DTB wahrgenommenen Aufgaben übernommen. Faustball Deutschland trägt die Gesamtverantwortung für die einheitliche Entwicklung des Faustballs in Deutschland.
- (4) Faustball Deutschland ist Dienstleister für seine Mitglieder. Er unterstützt und fördert deren Arbeit in allen Fragen des Sports und der Führung eines Faustballvereines. Zu den zusätzlichen Aufgaben Faustball Deutschlands gehören auch die Aus- und Fortbildung. Er kann hierzu auch andere sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durchführen.
- (5) Faustball Deutschland bekennt sich zu den Prinzipien der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und wendet sich gegen jede Form von Gewalt, Diskriminierung und Wettspielbetrug.
- (6) Faustball Deutschland fördert die Gleichstellung der Geschlechter. Er setzt sich für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit ein und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben. Faustball Deutschland übernimmt Verantwortung für die Umwelt. Er fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.
- (7) Faustball Deutschland stellt sich diesen Zielen und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie unter Berücksichtigung der Vielfalt an Lebensformen und Kulturen.
- (8) Faustball Deutschland tritt rassistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet; er fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch den Faustballsport.
- (9) Faustball Deutschland fördert das Leistungsstreben seiner Spitzensportlerinnen und Spitzensportler. Er widmet sich besonders der Ausbildung talentierter Athletinnen und Athleten sowie der Bildung von Nationalmannschaften zur Teilnahme an den World Games sowie Welt- und Europameisterschaften.
- (10) Faustball Deutschland sieht sich in besonderer Weise der Unterstützung des Jugendfaustballs,

der Nachwuchsförderung sowie des Freizeit- und des Breitensports und der Förderung des Ehrenamts verpflichtet.

- (11) Faustball Deutschland bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form, fördert den dopingfreien Faustballsport und erkennt den WADA-Code und die internationalen Standards in der jeweils gültigen Fassung sowie die einschlägigen Prinzipien der Olympischen Charta an und arbeitet aktiv an deren Umsetzung mit.
- (12) Faustball Deutschland kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Faustball Deutschland regelt die Arbeit durch Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe. Näheres regeln insbesondere:
 - a) die Satzung
 - b) die Geschäftsordnungen von Vorstand, Hauptausschuss, Sportausschuss und weiteren Gremien (GO)
 - c) die Finanzordnung (FO)
 - d) die Beitragsordnung (BO)
 - e) die Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)
 - f) die Spielordnung Faustball (SpOF)
 - g) die Anti-Doping-Bestimmung (AnDoB)
 - h) die Sportgerichtsordnung (SpGerO)
 - i) die Gebührenordnung für Sportordnungsmaßnahmen (GebO)
 - j) die Jugendordnung (JugO)
 - k) die Schiedsrichterordnung (SRO)
 - l) der Ethik-Code (EC) und der Verhaltenskodex (VK)
 - m) die Ehrenordnung (EO)
- (2) Die Satzung und Ordnungen von Faustball Deutschland orientieren sich am DTB. Für den Liga-Spielbetrieb, Meisterschaften, Turniere und alle offiziellen Wettkämpfe in der Sportart Faustball – auf Ebene der Landesverbände und auf Bundesebene – gelten ausschließlich Bestimmungen, Regelungen und Entscheidungen von Faustball Deutschland, für die Faustball Deutschland im Rahmen seiner Zuständigkeit als Technisches Komitee (TK) Faustball auch zuständig ist. Sie sind für alle Mitglieder sowie die Landesverbände (des DTB), soweit sie deren Aktivitäten im Zusammenhang mit Faustball betreffen, bindend.
- (3) Neben den in dieser Satzung genannten Einschränkungen der Mitgliederrechte kann die Rechts- und Verfahrensordnung weitere Vereinsstrafen und Ordnungsgelder festlegen. Hierzu können im Einzelfall auch zählen:
 - a) Verlust der Wählbarkeit in ein Organ von Faustball Deutschland
 - b) Amtsenthebung
 - c) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Faustball Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Faustballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freundes- und Förderkreis Faustball e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Organe Faustball Deutschlands arbeiten ehrenamtlich. Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z.B. Kilometergeld, Reisekosten, Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale unberührt. Organmitglieder können auf Beschluss des Hauptausschusses auch eine Vergütung im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstvertrages erhalten, wenn es Haushaltslage und wirtschaftliche Verhältnisse des Vereins zulassen.

§ 5 Ausgliederungen in eigene Tochterunternehmen

- (1) Im Rahmen seiner Aktivitäten kann Faustball Deutschland Aufgabenbereiche in eigene Tochterunternehmen auslagern.
- (2) Die Beschlussfassung und Umsetzung obliegt dem Vorstand. Sie bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann als ordentliches oder aktives Mitglied, als förderndes Mitglied (Fördermitglied) oder als Ehrenmitglied bestehen. Eine Fördermitgliedschaft kann parallel zu anderen Mitgliedschaften bestehen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die am Faustball-Spielbetrieb auf Bundesebene oder in einem Landesverband teilnehmen.
Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform oder digital über das offizielle digitale Aufnahmeformular von Faustball Deutschland. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag und teilt seine Entscheidung dem antragstellenden Verein mit.
- (3) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die durch ein ordentliches Mitglied als Teilnehmer/-in am Spielbetrieb im Mitgliedersystem von Faustball Deutschland gemeldet und durch die Person bestätigt sind, z.B. als Spieler/-in, Schiedsrichter/-in, Trainer/-in, Assistenz-Trainer/-in, Betreuer/-in oder Vereinsoffizielle/-r. Jedes aktive Mitglied kann zur gleichen Zeit nur einem ordentlichen Mitglied zugehörig sein. Im Zweifel entscheidet das aktive Mitglied über seine Zugehörigkeit selbst. Aktive Mitglieder werden von einem ordentlichen Mitglied im Mitgliedersystem von Faustball Deutschland digital registriert. Die Registrierung soll durch die Person selbst oder bei Kindern durch ihre gesetzlichen Vertreter erfolgen und muss durch Faustball Deutschland bestätigt werden. Die Bestätigungen erfolgen in Textform oder digital nach Vorgabe von Faustball Deutschland.
- (4) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die Faustball regelmäßig finanziell ohne Gegenleistung fördern wollen.
Fördermitglieder stellen einen Aufnahmeantrag in Textform über das offizielle digitale Aufnahmeformular von Faustball Deutschland. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag und teilt seine Entscheidung der antragstellenden Person mit.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Der Hauptausschuss kann durch einstimmigen Beschluss natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Im Faustball-Spielbetrieb auf Bundesebene sowie auf Ebene der Landesverbände sind nur Vereine teilnahmeberechtigt, die in der Saison ordentliches Mitglied sind und bei denen keine Beitragsrückstände bestehen. Spielerinnen und Spieler sind nur spielberechtigt, wenn deren Registrierung als aktives Mitglied vollständig abgeschlossen wurde.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Personen im Rahmen deren Zuständigkeit zu befolgen.
- (8) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt Faustball Deutschland dessen folgende Daten auf:
 - a) bei natürlichen Personen: Name, Vorname; Anschrift; E-Mailadresse; Handynummer; Geburtstag und Geschlecht; Beitragszahlungsmodalitäten und Bankverbindung
 - b) bei juristischen Personen und Vereinen: Name; Anschrift; Register-Daten; Hauptansprechpartner/-in mit Name, Vorname, E-Mailadresse, Handynummer und Geschlecht; Beitragszahlungsmodalitäten und BankverbindungDiese Informationen werden in den EDV-Systemen von Faustball Deutschland gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unberechtigter Dritter geschützt.
- (9) Ein Schreiben des Vereins an Mitglieder gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail-Adresse abgeschickt wurde. Fristen von jeglichen Vereinsschreiben beginnen mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder dem des Sendeverkehrs der E-Mail folgenden Tag.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Förder-Mitglieder können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist

von 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei Faustball Deutschland.

- (3) Die Mitgliedschaft als aktives Mitglied endet automatisch, ohne dass es einer Zustimmung des aktiven Mitglieds bedarf, wenn das ordentliche Mitglied, dem das aktive Mitglied zugehörig ist, dessen Mitgliedschaft im Mitgliedersystem von Faustball Deutschland austrägt. Das aktive Mitglied kann zum 31.3. oder 30.9. eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen selbst kündigen. Das muss in Textform oder digital über das offizielle digitale Formular von Faustball Deutschland erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied besteht auf Lebenszeit.
- (5) Ein Mitglied kann ohne vorherige Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als zwei Monate im Verzug ist. Der Ausschluss muss dem Mitglied in Textform mitgeteilt werden.
- (6) Wenn ein Mitglied in grober Weise oder wiederholt die Interessen von Faustball Deutschland verletzt, kann es auf Vorschlag des Vorstandes vom Hauptausschuss ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Textform reicht aus.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen, wobei natürliche Personen, die dem DTB angehören, als aktive Mitglieder in Faustball Deutschland keinen über die DTB-Jahresmarke hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen müssen. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann einmal pro Geschäftsjahr eine Umlage für ordentliche Mitglieder erhoben werden, die das Dreifache dessen jährlichen Mindestbeitrages nicht übersteigen darf.
- (3) Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Freiwillig höhere Beiträge werden für alle Arten der Mitgliedschaft angeboten.
- (4) Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand sind, ruhen – soweit die Satzung nicht anderes regelt – die Mitgliedsrechte. Sie können erst wieder ausgeübt werden, wenn die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

III. ORGANE

§ 9 Organe

- (1) Organe von Faustball Deutschland sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Hauptausschuss
 - c) der Vorstand
 - d) der Sportausschuss
 - e) die Geschäftsbereiche (Ressorts)
 - f) der Spielausschuss
 - g) das Sportgericht
 - h) das Verbandsgericht
 - i) die Athletenkommission
 - j) der Länderausschuss
 - k) der Vereinsrat
 - l) die Deutsche Faustballjugend (DFJ)
 - m) die/der Integritätsbeauftragte.
- (2) Wählbar in die Organe des Vereins sind, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, nur natürliche Personen, die Mitglied sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich zum Vereinszweck bekennen und für diesen innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
- (3) Nichtwählbar in die Organe b), g) und h) sind Mitglieder, die in einem sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis oder dienstähnlichen Verhältnis zum Verein stehen. Bei Annahme eines derartigen Anstellungsverhältnisses endet automatisch eine mögliche Mitgliedschaft im entsprechenden Organ.

a) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Termin, Einberufung, Leitung, Beurkundung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Der Termin ist zwei Monate vorher vom Vorstand festzulegen und auf der Homepage von Faustball Deutschland mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung muss bis zum Termin der Mitgliederversammlung auf der Homepage von Faustball Deutschland stehen bleiben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Hauptausschusses. Er/Sie kann eine andere Person mit der Versammlungsleitung beauftragen.
- (3) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz aber auch als hybride oder virtuelle Versammlung einberufen werden, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (§ 32 Abs. 2 BGB). Die Entscheidung, ob eine Versammlung in Präsenz, als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt wird, obliegt dem Ermessen des Vorstandes.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Hauptausschuss oder die ordentlichen Mitglieder des Vereins dies mit ein Zehntel der Stimmen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 11 Teilnahme, Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Anzahl der Stimmen, die ein ordentliches Mitglied bei einer Mitgliederversammlung hat, bestimmt sich nach der Anzahl der aktiven Mitglieder, die am Tag der Versendung der Einladung für diese Mitgliederversammlung im offiziellen Meldesystem für Mitglieder vollständig registriert und bestätigt sind.
- (3) Das Stimmrecht aktiver Mitglieder wird durch das ordentliche Mitglied, dem es zugehörig ist, wahrgenommen.
- (4) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es sich am Tag der Mitgliederversammlung mit der Beitragszahlung im Rückstand befindet. Es kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, hat jedoch kein Rederecht. Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung stellt zu Beginn einer Mitgliederversammlung fest, welche Mitglieder nicht stimmberechtigt sind.
- (7) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Juristische Personen werden von den gewählten oder gewillkürten Vertretern vertreten.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 12 Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
 - b) die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichtes,
 - d) die Wahl der/des Integritätsbeauftragten
 - e) die Entlastung der Mitglieder des Hauptausschusses,
 - f) die Erledigung der eingebrachten Anträge,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Beitragsordnung (Festlegung der Höhe der Basis-Beiträge und Umlagen),
 - i) die Auflösung von Faustball Deutschland.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Hauptausschusses abändern.

§ 13 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können von ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern und von den Organen von Faustball Deutschland eingebracht werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform eingegangen sein.
- (2) Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie auf der

Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.

b) Der Hauptausschuss

§ 14 Zusammensetzung und Leitung des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus mindestens fünf (5) und höchstens sieben (7) Mitgliedern. Über die genaue Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung vor der Wahl.
- (2) Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt, wobei ab 2024 ein Mitglied auf Vorschlag der Athletenkommission gewählt werden soll. Der Hauptausschuss soll zudem hinsichtlich des Geschlechtes die Zusammensetzung der Mitgliedschaft widerspiegeln. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Hauptausschuss gewählt hat.
- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzenden des Hauptausschusses und mindestens eine/einen Stellvertreter/in.
- (4) Scheidet ein Mitglied im Hauptausschuss in der laufenden Wahlperiode aus, ist der Hauptausschuss berechtigt, die vakante Position kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu besetzen. Das kommissarische Mitglied hat alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Scheiden mehr als zwei (2) von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder aus dem Hauptausschuss aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung für die Nachwahl bis zum Ende der laufenden Amtsperiode einzuberufen.

§ 15 Sitzungen und Beschlussfassung des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Hauptausschusses oder eine von ihr/ihm ernannte Vertretung leitet die Sitzungen des Hauptausschusses.
- (3) Die Sitzungen des Hauptausschusses können in Präsenz, als hybride oder virtuelle Sitzungen einberufen werden. Die Entscheidung, ob eine Versammlung in Präsenz, als hybride oder virtuelle Versammlung durchgeführt wird, obliegt dem Ermessen der/des Vorsitzenden des Hauptausschusses. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei einer Sitzung anwesend sind oder an der Beschlussfassung in schriftlicher oder Textform mitwirken. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen gewertet.

§ 16 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Wesentliche Aufgabe des Hauptausschusses ist es, herausgehobene Vereinsgremien grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren zu bestellen und abzurufen, sowie den Vorstand und die Geschäftsführung bei der Tätigkeit zu überwachen und zu beraten. Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Der Hauptausschuss übernimmt selbst oder durch eine/n Beauftragte/n die Aufgabe der Kassenprüfer. Der Vorstand hat ihm auf Verlangen, ggf. auch schriftlich, zu berichten.
- (2) Der Hauptausschuss hat im Einzelnen nachfolgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Sportausschusses,
 - c) Bestellung und Abberufung der/des Vorsitzenden des Sportgerichtes,
 - d) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vereinsrats,
 - e) Bestellung und Abberufung des/der Integritätsbeauftragten,
 - f) Verabschiedung der Geschäftsordnungen des Vorstandes und des Sportausschusses,
 - g) Beschluss über den Jahresabschluss
 - h) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Rechnungslegung und Geschäftsführung nach Aussprache über die Tätigkeitsberichte,
 - i) Durchführung der Kassenprüfung und Bericht über diese oder Bestellung einer/eines Beauftragte/n für die Kassenprüfung
 - j) Beschluss über Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Geldwert 100.000 € überschreitet,
 - l) Beschluss über die Zustimmung zur Ausgliederung von oder Kapitalerhöhung bei Tochtergesellschaften

- (3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Hauptausschusses, die der Hauptausschuss selbst beschließt.

c) Der Vorstand

§ 17 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei (3) und höchstens fünf (5) Mitgliedern. Die genaue Anzahl bestimmt der Hauptausschuss im Rahmen der Berufung der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand wird vom Hauptausschuss grundsätzlich auf die Dauer von vier (4) Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine/n Vorstandsvorsitzende/n oder eine/n Vorstandssprecher/in wählen, deren/dessen weitere Befugnisse in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln sind.
- (4) Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nicht auch Mitglied des Vorstandes sein. Bei Annahme einer Bestellung in den Vorstand endet automatisch eine mögliche Mitgliedschaft im Hauptausschuss.

§ 18 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind oder diese per Stimmabgabe in Textform oder schriftlich votiert haben.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes können in Präsenz oder als hybride oder virtuelle Sitzungen stattfinden.
- (4) Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes, die vom Hauptausschuss beschlossen wird.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Eine gegenseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses sowie des Sportausschusses. Er ist an bestehende Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und des Sportausschusses gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbstständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben von Faustball Deutschland.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Durchführung des gesamten Spielbetriebes,
 - b) Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Darstellung des Spitzenfaustballs,
 - c) die Entscheidung grundsätzlicher Fragen der Vereinsführung,
 - d) die Aufstellung des Jahresfinanzplanes und von Nachträgen,
 - e) Aufstellung Jahresabschluss und Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts.
 - f) die Vergabe von nationalen Veranstaltungen an einen Landesverband oder Verein,
 - g) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - h) die Bestellung der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten oder andere leitende Funktionen,
 - i) die Bestellung der/des Datenschutzbeauftragten.
- (4) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der rechtlichen, steuerrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (5) Der Vorstand hat dem Hauptausschuss mindestens alle sechs Monate über die Finanzlage des Vereins zu berichten. Bei drohenden Verlusten, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit usw. hat dies unverzüglich zu erfolgen.
- (6) Der Vorstand übt die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.

§ 20 Aufgabenverteilung und Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Die interne Aufgabenverteilung des Vorstandes legt der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstandes fest und regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung des Vorstandes. Dabei ist insbesondere festzuhalten, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Mitglieder eigenverantwortlich

wahrgenommen werden.

- (2) Mit Zustimmung des Hauptausschusses kann der Vorstand für bestimmte Geschäfte und Geschäftsbereiche des Vereins einen oder mehrere Besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen, wobei in dem Bestellungsbeschluss der Umfang der organschaftlichen Vertretungsmacht zu bestimmen und durch den Vorstand zum Vereinsregister anzumelden ist.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, aus der Mitte der Vereinsmitglieder Kommissionen, Ausschüsse, Arbeits-, Steuerungs- und Umsetzungsgruppen zu berufen, die mit der Durchführung bestimmter Aufgaben, die Belange des Vereins betreffend, betraut werden. Eine Berufung kann nur mit Einverständnis des Berufenen erfolgen. Der Vorstand bestimmt die Größe des Gremiums, dessen Aufgaben und ggf. dessen Wirkungsdauer. Der Vorstand bestimmt eine Leitung bzw. eine/n Sprecherin/Sprecher und eine Stellvertretung. Er kann Mitglieder mit der Wahrnehmung von Teilaufgaben betrauen. Die Tätigkeit im Gremium erfolgt ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.
- (4) Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.
- (5) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

d) Der Sportausschuss

§ 21 Zusammensetzung und Aufgaben des Sportausschusses

- (1) Der Sportausschuss besteht aus mindestens sieben (7) und höchstens neun (9) Mitgliedern. Davon kann der Vorstand zwei (2) Mitglieder und die Athletenkommission ein (1) Mitglied entsenden. Die restlichen vier (4) bis sechs (6) Mitglieder werden vom Hauptausschuss berufen.
- (2) Die Mitglieder des Sportausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und mindestens eine/einen Stellvertreter.
- (3) Der Sportausschuss ist das Rechtssetzungsorgan für die Spielordnung und den Spielbetrieb. Er ist insbesondere für Aufstellung und Änderungen der Spielordnung Faustball (SpOF), der Gebührenordnung für Ordnungsmaßnahmen (GebO), der Sportgerichtsordnung (SpGerO) und der Schiedsrichterordnung (SR) zuständig.
- (4) Der Sportausschuss hat die Aufgaben:
 - a) Weiterentwicklung und Anpassung des bundeseinheitlichen Regelwerks für den Spielbetrieb inklusive Spielfeld, Leine und Bällen in allen Altersklassen,
 - b) Festlegung des Umfangs des Spielbetriebs (für alle Leistungs- und Altersklassen, sowie Spiel- und Teilnahmeberechtigungen) in Deutschland,
 - c) Beschlussfassung über Änderungen im offiziellen Spielbetriebssystem von Faustball Deutschland,
 - d) Formularwesen,
 - e) Zulassung von Spielmaterialien und
 - f) Einhaltung von Datenschutzbelangen im Spielbetrieb.
- (5) Der Sportausschuss kann zu seiner Unterstützung Kommissionen, Ausschüsse, Arbeits-, Steuerungs- und Umsetzungsgruppen berufen. Er bleibt für die Überwachung dieser verantwortlich.
- (6) Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Sportausschusses.

e) Die Geschäftsbereiche

§ 22 Aufgaben der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- (1) Die Geschäftsbereiche werden im Rahmen der Geschäftsordnung gebildet und von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten selbstständig verantwortet. Diese werden vom Vorstand eingesetzt und abberufen. Sie werden grundsätzlich für die Dauer von zwei (2) Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können zugleich auch Mitglied im Vorstand sein.
- (2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind neben dem Tagesgeschäft auch für die Umsetzung der Strategie zuständig. Zur Überprüfung der Umsetzung der Faustball Deutschland-Strategie finden regelmäßig gemeinsame Beratungen mit dem Vorstand statt.
- (3) Zur Unterstützung der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können diese jeweils Kommissionen, Ausschüsse, Arbeits-, Steuerungs- und Umsetzungsgruppen berufen und die Durchführung von Aufgaben an diese übertragen werden. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bleiben für die Überwachung dieser verantwortlich.

f) Der Spieldausschuss

§ 23 Zusammensetzung und Aufgaben des Spielausschusses

- (1) Der Spielausschuss organisiert eigenverantwortlich die Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere in den Bereichen Bundesliga, Jugend, Senioren und Schiedsrichter.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Spielausschusses und die Mitglieder werden vom Vorstand eingesetzt und abberufen. Sie werden grundsätzlich für die Dauer von zwei (2) Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Spielausschussmitglieder können zugleich auch Mitglied im Vorstand sein.
- (3) Der Spielausschuss ist für die Bestellung der Staffelleitungen, Regionalobleute und Schiedsrichtereinsatzleitungen verantwortlich. Die Bestellung der Regionalobleute erfolgt im Einvernehmen mit dem Länderausschuss.
- (4) Der Spielausschuss führt den nationalen (Rahmen-)Terminkalender, stimmt diesen international ab und schlägt dem Vorstand die Vergabe der nationalen Meisterschaften vor.
- (5) Der Spielausschuss veröffentlicht die Ausschreibung, erstellt die Spielpläne und wertet die Ergebnisse aus. Der Spielausschuss sorgt dafür, dass der Spielbetrieb auf Regional- und Bundesebene im offiziellen Spielbetriebssystem von Faustball Deutschland richtig und aktuell abgebildet ist.
- (6) Der Spielausschuss überwacht die Einhaltung der Spielordnung (SpOF), der Gebührenordnung (GebO) sowie der Ausschreibung. Bei Verstößen sprechen die zuständigen Mitglieder Straf- und Ordnungsmaßnahmen eigenverantwortlich gemäß SpOF und GebO aus. Zudem hat der Spielausschuss als Organ das Recht, selbstständig das Sportgericht anzurufen. Der Vorstand hat keine Zuständigkeit bei Sportordnungsmaßnahmen.
- (7) Der Spielausschuss berichtet dem Vorstand und dem Sportausschuss. Zur Überprüfung der Umsetzung der Faustball Deutschland-Strategie finden regelmäßig Beratungen mit dem Vorstand statt.
- (8) Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Spielausschusses, die der Vorstand beschließt.

g) Das Sportgericht

§ 24 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Das Sportgericht ist die Rechtsmittelinstanz für Sportangelegenheiten.
- (2) Entscheidungen des Sportgerichtes sind unanfechtbar.
- (3) Einzelheiten zur Zusammensetzung, Verfahren und Strafmaß regeln die Sportgerichtsordnung (SpGerO) sowie die Gebührenordnung für Sportordnungsmaßnahmen (GebO) i.V.m. der Spielordnung Faustball (SpOF).

h) Das Verbandsgericht

§ 25 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Das Verbandsgericht ist im Rahmen der Verbandsautonomie unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten zur vergleichsweisen Erledigung oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig:
 - a) bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung und den Ordnungen von Faustball Deutschland, dessen Tätigkeit, den Beschlüssen der Organe von Faustball Deutschland, den von ihm getroffenen Vereinbarungen sowie zwischen den Organen
 - b) von Faustball Deutschland untereinander sowie zwischen Faustball Deutschland und den Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern bzw. den Organen von Faustball Deutschland entstehen; sowie
 - c) für die Einberufung einer Mitgliederversammlung, soweit diese satzungsgemäß zu erfolgen hat und der Vorstand die Einberufung nicht vornimmt.
- (2) Das Verbandsgericht besteht aus zwei Mitgliedern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt werden. Eine Abwahl ist unzulässig. Die Amtszeit endet nur mit der Neuwahl. Das Verbandsgericht bleibt jedoch in den bereits anhängigen, noch nicht abgeschlossenen Schiedsgerichtsverfahren weiterhin zu deren Erledigung zuständig.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes bestimmen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.
- (4) Sofern das Verbandsgericht angerufen wird, besteht es in jedem konkreten Fall aus:
 - a) der bzw. dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) zwei weiteren, von den Parteien zu benennenden Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Sie dürfen

nicht Mitglieder eines Organs von Faustball Deutschland sein. Verzichten beide Parteien auf die Benennung einer weiteren Beisitzerin bzw. eines weiteren Beisitzers, besteht das Verbandsgericht lediglich aus der bzw. dem amtierenden Vorsitzenden. Verzichtet lediglich eine Partei, wird die/der stellvertretende Vorsitzende weitere/r Beisitzer/in.

- (5) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig und frei von Weisungen. Dem Hauptausschuss gegenüber ist der Vorsitzende des Verbandsgerichtes auskunftspflichtig, sofern es sich um Verfahren gegenüber Mitgliedern von Organen des Vereins oder haupt- und nebenamtliche Beschäftigte des Vereins geht und der Hauptausschuss oder eines seiner Mitglieder nicht selbst Gegenstand des Verfahrens ist.
- (6) Die weiteren Regelungen ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO), die vom Hauptausschuss verabschiedet wird.

i) Die Athletenkommission

§ 26 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die Aufgaben der Athletenkommission sind:
 - a) Förderung, Stärkung und Sicherstellung der Beteiligung von Athletinnen und Athleten an Entscheidungsprozessen in der Faustballfamilie,
 - b) Auswertung von Faustball Deutschland-Veranstaltungen und Meisterschaften, um diese verbessern zu können.
- (2) Die Athletenkommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern.
- (3) Die Athletenkommission wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in müssen unterschiedliche Geschlechter vertreten.
- (4) Unter den Mitgliedern der Athletenkommission müssen mindestens zwei Frauen sein.
- (5) Alles Weitere, wie die genaue Zusammensetzung und Wahl der Athletenkommission regelt eine Ordnung der Athletenkommission, die von dieser selbst beschlossen wird.

j) Der Länderausschuss

§ 27 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Der Länderausschuss besteht aus den Landesfachwartinnen und Landesfachwarten der Landesverbände oder deren Vertretern.
- (2) Die Mitglieder des Länderausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzenden und mindestens eine/einen Stellvertreter/in.
- (3) Der Länderausschuss soll die einheitliche Umsetzung der SpoF in ganz Deutschland sicherstellen, die Talententwicklung in den Ländern garantieren, die Verbreitung von Faustball in den Ländern fördern sowie die Aktivitäten in und aus den Landesverbänden koordinieren. Der Länderausschuss ist bei wesentlichen Entscheidungen möglichst frühzeitig zu beteiligen.
- (4) Näheres regelt eine Ordnung, die sich der Länderausschuss selbst gibt.

k) Der Vereinsrat

§ 28 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Der Vereinsrat soll aus bis zu 15 (fünfzehn) Vertreterinnen und Vertretern der Vereine (ordentliche Mitglieder) bestehen, die sich in besonderer Weise bei der nationalen Entwicklung der Sportart Faustball sowie von Faustball Deutschland einbringen möchten. Der Vereinsrat soll die Organe beraten und bei wesentlichen Entscheidungen möglichst frühzeitig beteiligt werden.
- (2) Der Vereinsrat soll bestmöglich die Unterschiedlichkeit der Vereine aus regionaler Hinsicht oder auch Leistungsambitionen abbilden.
- (3) Die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Vereinsrats erfolgt durch den Hauptausschuss.
- (4) Näheres regelt eine Ordnung, die der Hauptausschuss beschließt.

l) Deutsche Faustballjugend (DFJ)

§ 29 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die DFJ ist die Jugendorganisation von Faustball Deutschland. Sie nimmt im Rahmen der Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr.
- (2) Die DFJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung von Faustball Deutschland; sie

entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- (3) Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung und Wahl der DFJ-Gremien sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten. Sie wird von der Jugendorganisation selbst erlassen.

m) Der/Die Integritätsbeauftragte

§ 30 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Der/Die Integritätsbeauftragte hat seine/ihre wesentliche Rolle in der Beratung des Vorstandes sowie in der neutralen Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße gegen die Good-Governance-Regelungen, den Ethik-Code oder den Verhaltenskodex.
- (2) Sie/Er ist zuständig für die Untersuchung bei Hinweisen auf Verstöße durch Mitglieder oder Organe und hat Anrufungsrecht zum Verbandsgericht.
- (3) Der/Die Integritätsbeauftragte wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 4 (vier) Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Dauer der Bestellung verlängert sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, falls der Zeitraum der Bestellung abgelaufen sein sollte, aber noch keine Neubestellung durch eine ordentliche Mitgliederversammlung stattgefunden hat.
- (4) Näheres regelt eine Ordnung, die der Hauptausschuss beschließt.

n) Anti-Doping-Kommission / Anti-Doping-Beauftragte

§ 31 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand kann für Faustball eine Anti-Doping-Kommission errichten und Mitglieder hierfür bestellen. Er kann eine/n eigene/n Anti-Doping-Beauftragte/n bestellen. Ist keine eigene Anti-Doping-Kommission errichtet oder kein/e eigene/r Anti-Doping-Beauftragte/r bestellt, sind die entsprechende Vertretung und Vertreter/innen des DTB auch für Faustball zuständig.
- (2) Der Vorstand ist für den Erlass der Anti-Doping-Bestimmung (AnDoB) zuständig. Er wird diese bei Änderungen des WADA- oder NADA-Codes oder des entsprechenden Regelwerkes des internationalen Fachverbandes, deren Mitglied Faustball Deutschland ist, anpassen. Er kann anstelle von eigenen Bestimmungen auf das entsprechende Regelwerk des DTB verwiesen werden, insbesondere wenn auch die Vertreter/innen des DTB zuständig sind.
- (3) Die Anti-Doping-Kommission entscheidet über die Sanktionierung von Athletinnen und Athleten sowie anderer Personen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (AnDoB) im Sinne des Regelwerkes der NADA, die nicht auf Grund der Regelungen der Anti-Doping-Bestimmungen (AnDoB) der Sanktionierung durch die NADA oder WADA unterliegen.
- (4) Das Strafmaß erstreckt sich von einer Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre. Zusätzlich können Geldbußen bis zu einer Höhe von 20.000 € verhängt werden. Gegen Entscheidungen der Anti-Doping-Kommission können Rechtsbehelfe ausschließlich gemäß Satzung und der Anti-Doping-Bestimmungen (AnDoB) eingelegt werden.
- (5) Der/Die Anti-Doping-Beauftragte stellt die Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen (AnDoB) in der Sportart Faustball sicher. Sie bzw. er ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für Athletinnen bzw. Athleten sowie NADA und WADA.

o) Geschäftsstelle / Geschäftsführung

§ 32 Stellung und Aufgaben

- (1) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten. Diese wird durch die/den Leiter/in der Geschäftsstelle oder eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen geleitet (Geschäftsführung).
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestellt.
- (3) Die/Der Geschäftsführer/innen kann durch den Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 20 Abs. 2.
- (4) Die Geschäftsführung untersteht dem Vorstand. Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (5) Näheres regelt eine Geschäftsordnung Geschäftsstelle/Geschäftsführung, die der Vorstand beschließt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Beschlüsse und Übergangsregelungen

- (1) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Diese Vorschrift gilt nicht, soweit in der Satzung ausdrücklich eine andere Mehrheit bestimmt ist.
- (2) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen, abgegebenen Stimmen. Die Auflösung von Faustball Deutschland kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Ordnungen von Faustball Deutschland können mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam, wenn nichts Abweichendes beschlossen wird. Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist.
- (5) Der zum Zeitpunkt der Satzungsänderung am 29. April 2023 amtierende Hauptausschuss bestimmt anstelle einer Mitgliederversammlung die erste Zusammensetzung des neuen Hauptausschusses und des neuen Verbandsgerichts. Dieser neue Hauptausschuss und das Verbandsgericht bleiben zunächst bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2024 im Amt.
- (6) Der neue Hauptausschuss ist befugt, alle Entscheidungen und Änderungen zu treffen, die im Zuge der Eintragung der Satzungsneufassung vom 14. Juli 2024 vom Vereinsregister für erforderlich gehalten werden, sowie die erste Beitragsordnung auf Grundlage dieser Änderungen zu erlassen.
- (7) Die bisher als Mitglieder geführten Vereine werden künftig ebenso wie neu aufgenommene Vereine als ordentliche Mitglieder geführt.